

Bischöfe in der Zeit zwischen ihrer Ernennung oder Wahl und der Weihe¹, die ihnen in den Augen der Kirche erst die rechte Eigenschaft des Bischofs gibt. Der letzte Fall liegt bei Wulfar vor; als 'vocatus episcopus' hat er schon vor der Weihe das Amt eines Missus dominicus geübt, gleichwie unser Briefschreiber ebenfalls kurz vorher damit betraut war, als er sich von dem in Missatgeschäften erfahreneren Empfänger des Schreibens weitere Belehrung erbat.

Also ein Erzbischof, der unmittelbar vor der Weihe in der Kaiserzeit Karls Königsbote gewesen ist, gerade der Fall, den der Brief voraussetzt! Aber diese Wirksamkeit Wulfars von Reims, der die dabei gesammelten Erfahrungen später in gleicher Eigenschaft in Churrätien verwerten konnte², steht auch in engster Beziehung zu der erwähnten Tätigkeit Fardulfs von St. Denis im Jahre 802, mit der Zeumer das Formular in Verbindung gebracht hat. Selbst die unvollständigen Auszüge Flodoards lassen erkennen, dass die Instruktion Wulfars die grösste Uebereinstimmung aufwies mit dem Capitulare missorum von 802, das uns in der Fassung für Fardulf und Stephan wie für zwei andere Paare von Königsboten erhalten ist³. Man vergleiche die Stellen:

Flodoard II, 18.

Tilpinum sequitur Vulfarius, qui ab imperatore prefato Magno Karolo missus dominicus ad recta iudicia determinanda fuerat ante episcopatum constitutus super totam Campaniam, in his quoque pagis, Dolomense scilicet, Vongense, Castricense,

1) Belege bei Pöschl a. a. O. S. 7. 11. 25 ff. 203. 2) Ratperti Casus S. Galli c. 5 (SS. 2, 64; c. 11 ed. Meyer von Knonau, St. Galler Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 13, 1872, S. 20): 'Contigit autem tempore quodam Wolpharium Remensem episcopum, legatione a domno Carolo sibi iniuncta, iustitias in Rhetia Curiense faciendas ad ipsum pagum venisse' 3) Capitularia 1, S. 99 ff. nr. 34; Mühlbacher, Reg. 1², nr. 382. Dass bei Flodoard eine Instruktion für einen Missus benutzt ist, hat Mühlbacher bei nr. 380 c bemerkt, ohne den Zusammenhang mit nr. 382 zu erkennen; weshalb er die Instruktion 'wohl einige Jahre älter' als 802 nennt, weiss ich nicht. Simson a. a. O. 2, 273 A. verweist zum Vergleich auf das sogenannte Capitulare missorum generale von 802, nr. 33, c. 13 und 14 (Capitul. 1, 93 f.), das nach Anordnung und Wortlaut weit weniger mit Flodoard übereinstimmt als nr. 34. Den richtigen Vergleich hat L. Duchesne gezogen a. a. O. 3, 1915, S. 87.